

Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V. | c/o Deutsche Krebshilfe | Buschstraße 32 | 53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Ministerialrätin
Dr. Jutta Schaub

Per E-Mail

Vorsitzende

Dr. med. Martina Pötschke-Langer
Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V.
Schumannstraße 3 | 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 – 23 45 70 15
Fax +49 (0) 30 – 25 76 20 91
E-Mail mpl@abnr.de

Postanschrift und Geschäftsstelle

Inga Jesinghaus, Dipl.-Soz.
Geschäftsführerin
c/o Deutsche Krebshilfe
Buschstraße 32 | 53113 Bonn
Telefon +49 (0) 228 – 7 29 90-610
Fax +49 (0) 228 – 7 29 90-611
E-Mail jesinghaus@abnr.de

Büro Berlin

Christina Bethke-Meltendorf, LL.M.
Volljuristin
Schumannstraße 3 | 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 – 23 45 70 15
Fax +49 (0) 30 – 25 76 20 91
E-Mail bethke@abnr.de

9. Mai 2018

Seite 1 | von 2

**Umsetzung der EU-Rechtsakte zur Rückverfolgbarkeit und zum
Sicherheitsmerkmal von Tabakerzeugnissen**

Stellungnahme des Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V. (ABNR)

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

die Unterbindung aller Formen des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, einschließlich des Schmuggels, sind wesentliche Elemente zur Eindämmung des Tabakgebrauches (Art. 15 Abs. 1 FCTC). Das Protokoll der WHO zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen wurde von der EU im Jahr 2016 ratifiziert. Hierauf beruhend hat die EU-Kommission schließlich am 15. Dezember 2017 Rechtsvorschriften für ein EU-weites Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem für Tabakerzeugnisse erlassen.

Das ABNR begrüßt ausdrücklich, dass mit den Entwürfen für ein Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes (ÄndG TabkerzG) und dem Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (3. ÄndG TabkerzV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft diese am 16. April 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Rechtsakte in das deutsche Recht umgesetzt werden sollen.

Vor dem Hintergrund, dass die vorliegenden Referentenentwürfe der vollständigen Umsetzung der EU-Vorgaben dienen – insbesondere auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Ausgabestelle von der Tabakindustrie – beschränkt sich die Stellungnahme des ABNR auf die Zustimmung zum ÄndG TabakerzG sowie der 3. ÄndV TabakerzV ohne detailliert auf die einzelnen Regelungen einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martina Pötschke-Langer
Vorstandsvorsitzende des ABNR e.V.